

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	30.05.2017
Amt:	Stellvertreter des Oberbürgermeisters	Drucksachennummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	30.63.01/2012	VI/658		
TOP:	Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			☒ ja	☐ nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			☒ ja	☐ nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			☒ ja	☐ nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Haupt- und Personalausschuss	am:	26.06.2017	
Ortschaftsrat Staats	am:	10.07.2017	
Stadtrat	am:	10.07.2017	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	☐ ja	Gesamtbetrag:		Euro	☒ ja	☐ nein	
Wenn ja		Produktkonto	Betrag				
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
Ergebnisplan							
Mehr-,		Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,		Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,		Minderausgaben				Euro	
Mehr-,		Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten:							
	☐ ja	Gesamtbetrag		Euro			
	☐ jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr		
	☐ einmalig	Betrag		Euro	im Jahr		
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den anliegenden Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 11.07.2012 (Anlage 1).

Begründung:

Mit Beschluss vom 09.07.2012 hat der Stadtrat den Abschluss des „Durchführungsvertrages zur Sicherung der Planung, öffentlichen Erschließung und Gestaltung des Vorhabens Entwicklung „Solarpark Staats“, Ortschaft Staats“ (städtebaulicher Vertrag) beschlossen. Vorhabenträgerin war die Bürgersolarpark Staats GmbH & Co.KG.

Die Beteiligungsverhältnisse an der Vorhabenträgerin haben sich durch einen Verkauf der Gesellschaftsanteile geändert. Die Vorhabenträgerin wurde von der CEE-Gruppe erworben und hat umfirmiert in CEE PVF Stendal GmbH & Co. KG sowie ihren Sitz nach Rotenburg (Wümme) verlegt.

In § 5 Abs. 3 des ursprünglichen Vertrages war eine Bürgschaft zur Sicherung der Rückbauverpflichtung enthalten. Auf Wunsch der Vorhabenträgerin soll diese nunmehr die im Nachtrag enthaltene Fassung erhalten, weil die Vorhabenträgerin die Sicherheit in Form einer Geldhinterlegung erbringen möchte. Dies ist wirtschaftlich für die Vorhabenträgerin günstiger als die Stellung einer Bankbürgschaft. Aus diesem Grund soll § 5 Abs. 3 aufgehoben und durch die neuen Absätze 3 und 4 ersetzt werden.

Die Regelung des § 14 soll gestrichen werden, weil aufgrund der Sitzverlegung die Gewerbesteuer in der Stadt Rotenburg anfällt. § 14 in der aktuellen Fassung widerspricht einem Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1976 (Urteil vom 14.04.1976 – Az.: VIII ZR 253/74). In diesem Urteil hat der BGH entschieden, dass eine in einem Pachtvertrag über gemeindeeigenes Gelände enthaltene Klausel, wonach sich die pachtende Gesellschaft gegenüber der verpachtenden Gemeinde verpflichtet, ihre betrieblichen Verhältnisse und Verhältnisse der Gesellschaft so zu gestalten, dass die in dem Unternehmen anfallende Gewerbesteuer ausschließlich der Gemeinde zufließt, als unzulässige Ausweitung der Steuerpflicht mit privatrechtlichen Mitteln nichtig und damit unwirksam ist. Aus diesem Grund soll die Klausel aufgehoben werden.

Mit der Stadt Rotenburg soll eine Vereinbarung über die Zerlegung der Gewerbesteuer abgeschlossen werden, die Gegenstand einer gesonderten Beschlussvorlage ist.

Da Belange der Ortschaft Staats betroffen sind, hat der Stadtrat auch für den Ortschaftsrat Staats zu entscheiden.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag
Anlage 2: Durchführungsvertrag vom 11.07.2002